

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 27 (1944)
Heft: 8

Artikel: Staat und Kirche, ihr Zusammenhang und ihre Trennung : Vortrag gehalten vor der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz in Aarau, am 26. September 1943 [Teil1]
Autor: Gschwind, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409490>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 1. jeden Monats

| | | |
|--|--|--|
| Redaktion: Transitfach 541 Bern | Man veredelt die Pflanzen durch Zucht und die Menschen durch Erziehung. J. J. Rousseau. (Emil, 1762.) | Abonnementspreis jährl. Fr. 6.— (Mitglieder Fr. 5.—) Sämtliche Adressänderungen und Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle d. F. V. S., Postfach 214, Zürich-Hauptbahnhof, Postch. VIII. 2607 |
| Inhalt: Staat und Kirche, ihr Zusammenhang und ihre Trennung. — Priester des Zölibates satt. — Wir anerkennen und danken! — Ihre erste Sorge. — Hall und Widerhall. — Ortsgruppen. — Feuilleton: Ruhe sanft! | | |

Staat und Kirche, ihr Zusammenhang und ihre Trennung.

Vortrag, gehalten vor der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz in Aarau, am 26. September 1943.

Von Dr. Hermann Gschwind.

Es ist mir eine besondere Freude, hier in der Metropole des «Kulturstaates», über dieses Thema zu sprechen, denn von hier ist vor rund hundert Jahren Landammann Augustin Keller ausgegangen, der Initiant der Klostersaufhebung im Aargau, der Vorkämpfer der Anti-Jesuiten-Bewegung, der Gegner der Unfehlbarkeitserklärung und Führer im darauffolgenden Kulturkampf. In seinem Sinn und Geiste wollen wir an unser Problem herantreten.

I.

Zum prinzipiellen Verhältnis von Staat und Kirche.

Es sei hier von vornherein verzichtet auf eine geschichtliche Entwicklung des Staatsbegriffes und nur zunächst gefragt nach dem Ursprung und nach der Begründung des Staates. Eine alte Meinung, ursprünglich semitisch-orientalischer Herkunft, erklärt: «der Staat beruht auf dem Willen Gottes, er ist das Werk Gottes.» In unmittelbarem Sinne verstanden führt dieser Satz notwendig zur Theokratie, d. h. zu einem Staate, in dem die Priester, denen die Erkundung des göttlichen Willens obliegt, zur Herrschaft kommen. Die Weltgeschichte widerspricht so sehr dieser Staatsauffassung, dass es wohl überflüssig ist, hier des näheren ihre Unhaltbarkeit nachzuweisen. Wir begnügen uns im Gegensatz zu dieser phantastischen Vorstellung mit dem Gedanken einer rein menschlichen Begründung des Staates und erklären ihn psychologisch aus dem Gemeinschaftstrieb der menschlichen Natur. Der Mensch ist, wie schon Aristoteles gesehen hat, von Natur aus ein soziales, ein «politisches» Wesen; er ist für das Gemeinschaftsleben und für die Staatenbildung bestimmt und auf sie angelegt. Auf dem Boden der menschlichen Natur also ist der Organismus des Staates erwachsen. Der ihr eigentümliche Gemeinschaftstrieb wirkt sich nun aber nach zwei Richtungen hin aus: einmal als Trieb zur Staatenbildung, als Staatstrieb, dann aber besonders kräftig auch im religiösen Leben, wo er überall zur Kirchenbildung führt, namentlich stark bei den Religionen, die einen priesterlichen Grundcharakter haben (Katholizismus). Beide Triebe, Staatstrieb und kirchenbildender Trieb neigen zur Macht-Ausdehnung und treten daher in Konkurrenz zueinander. Insbesondere kann der kirchenbildende Trieb oft so anspruchsvoll auftreten, dass er dem Staate, der Gesellschaft, der Kunst, Kultur und Wissenschaft geradezu gefährlich wird. Daraus ergeben sich Konflikte zwischen Staat und Kirche, und ausgesprochene Macht-

kämpfe zwischen den beiden Grössen waren und sind nichts Seltenes; denn die katholische Kirche betrachtet sich auf Grund ihrer Stiftung ihrem Wesen nach als eine unabhängige und selbständige und darum souveräne Gesellschaft, die ihr eigenes Recht von Gottes Gnade besitzt und dieses Recht auch gegenüber der Staatsgewalt nach Möglichkeit behaupten will. Trotzdem sind nach unserer Auffassung derartige Machtkämpfe stets auszutragen unter dem Gesichtspunkt der Souveränität des Staates, d. h. der moderne Staat beansprucht in seinem Gebiete Souveränität, die Höchstgewalt im Staate, die rechtliche Unabhängigkeit der Staatsgewalt von anderen Gewalten. «Es gibt», erklärt der Kirchenrechtslehrer R. Sohm, «in der abendländischen Kulturwelt keine souveräne Kirche mehr; nur der Staat ist souverän.» Die Durchführung des Staatsgedankens schliesst also notwendig eine Ueberordnung des Staates über die kirchenbildenden Triebe in sich. Mit dem Begriff der Souveränität ist auch abgewiesen im prinzipiellen Verhältnis von Staat und Kirche die Koordination beider Gewalten, die Forderung der rechtlichen Gleichordnung von Staat und Kirche, wie sie der Katholizismus in seiner Kirchenpolitik dem modernen Staate gegenüber vertritt, wenn er erklärt: es gibt neben dem Staate eine zweite, gleichfalls höchste Autorität beanspruchende Zwangsordnung, die Kirche, und wenn zwischen den beiden Mächten strittige Angelegenheiten zu regeln sind, so mögen sie sich als gleichberechtigte, souveräne Gemeinschaften friedlich darüber in einem Vertrage (Konkordat) vereinbaren. Praktisch läuft dieses Konkordat-System auf ein modernisiertes und verschleiertes Kirchenstaatstum hinaus, bei dem der Staat in immer neue Kämpfe mit der Kirche verwickelt wird und das meist den Kürzeren zieht. Natürlich wird mit dem Verzicht auf die Souveränität des Staates erst recht abgelehnt der Anspruch katholischer Kirchenrechtler auf eine «gewisse Suprematie der Kirche über den Staat», wie sie zum Beispiel der Theologieprofessor J. B. Sägmüller auf Grund des katholischen Bekenntnisses verkündet.¹

¹ Man kann sich allerdings auch von einer Souveränität des Papstes auf Grund des Bekenntnisses insofern sprechen, als er für das ihm unterstehende weltliche Reich, den kirchlichen Verband, die oberste Gesetzgebungsgewalt besitzt, die aber auf das innere Gebiet der Kirche beschränkt ist, während er tatsächlich noch rechtlich die Rechtsstellung der Kirche in dem Gebiete eines bestimmten Staates mit Wirkung gegen den Staat oder andere der Kirche nicht angehörende Personen besitzt. (Karl Rothenbücher, «Die Trennung von Staat und Kirche», S. 451 Anm.).

B e r n

II.

Vorblick auf die verschiedenen Verhältnisformen
zwischen Kirche und Staat.

Zur Ordnung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche haben sich bisher drei Rechtssysteme oder kirchenpolitische Systeme entwickelt:

1. Das System der Einheit und Verbindung von Staat und Kirche.

Je nachdem das weltliche oder das religiöse Moment die Führung hat, erscheint diese Einheit als Staatskirchentum z. B. im frühen Mittelalter, in und nach der Reformation, oder aber als Kirchenstaatstum wie im Hochmittelalter. Ueberreste und Nachwirkungen dieses Einheitssystems haben sich erhalten bis auf den heutigen Tag in der Politik der römischen Kurie, die prinzipiell am Kirchenstaatstum festhält, auch im Bekenntnis zum sog. «christlichen Staat», ferner im kirchenpolitischen Programm des Staatschristentums, dessen wahrhaftige Realisierung heute nicht mehr in Frage kommt.

2. Das System der Kirchenhoheit des Staates,

der Staatskirchenhoheit, der Hoheit des Staates über die Kirche, eine Verhältnisonnung, die auf der Linie der Verschiedenheit und Lösung von Staat und Kirche liegt, in der Mitte steht zwischen Einheit und Trennung: der Staat, sofern er liberaler Staat ist, hat das Bestreben, dem kirchenbildenden Trieb innerhalb seiner Grenzen die Möglichkeit freier Entfaltung zu verschaffen. Hier beherrscht er also nicht mehr die gesamte Kirche, insbesondere mischt er sich nicht mehr in innerkirchliche Angelegenheiten, sondern hat eine staatsgewaltsfreie Sphäre geschaffen, damit die Kirchen die volle Möglichkeit und Freiheit haben, sich als das Salz der Erde zu erweisen und auf dem Gebiete der Religion und der Sittlichkeit den Beweis des Geistes und der Kraft zu erbringen. Damit ist nun aber auch das Recht und die Pflicht des Staates gegeben, den Kirchen die Form ihrer öffentlich-rechtlichen Existenz zu bestimmen. Dieses kirchenpolitische System der «Staatshoheit» ist das im allgemeinen heute noch geltende auch in den meisten Schweizerkantonen, wonach die Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften wohl rechtlich bevorzugt, aber auch einer besonderen Staatsaufsicht (Kantonsaufsicht) unterstellt werden.

3. Trennung von Staat und Kirche.

Bei dieser Verhältnisonnung sind alle Bindungen zwischen Staat und Kirche zerschnitten. Der Staat kümmert sich grund-

sätzlich nicht um die Kirche; er gewährt ihr keinen besonderen Schutz und übt ihr gegenüber keine besondere Aufsicht. Die Kirchen stehen auf dem Boden des Privatrechts und sind als Privat-Vereine vom Staat (Kanton) unabhängig.

Die letztgenannten kirchenpolitischen Systeme (das der Staatskirchenhoheit und das der Trennung) erfüllen beide die wichtigsten modernen Hauptforderungen, nämlich:

- a) die Vermeidung der Einheit von Staat und Kirche,
- b) die Garantierung der religiösen Freiheit,
- c) die Wahrung der Souveränität des Staates,

das eine mit Kompromissen und mehr oder weniger grossen Zugeständnissen an die Vergangenheit, das andere konsequenter und radikaler. Die Bedeutung der Staatskirchenhoheit einerseits und der Trennung von Staat und Kirche andererseits für die Gegenwart rechtfertigt ihre etwas nähere Betrachtung, der wir uns im folgenden nun zuwenden wollen.

III.

Das System der Staatskirchenhoheit (Staatskirchentum)
in seiner Auswirkung und Bedeutung für die Gegenwart.

Dieses kirchenpolitische System, dessen drei wichtigste Forderungen wir soeben kennen gelernt haben, wurde seit 1848 verwirklicht in Deutschland, in der Schweiz und in andern europäischen Staaten und war im letzten Jahrhundert im Begriffe das alleinherrschende zu werden, bis das System der Trennung von Staat und Kirche mit ihm in ernsthafte Konkurrenz trat. Gehen wir aus von den Verhältnissen und der gegenwärtigen Rechtslage in der Schweiz.² Die Kantone sind in der Regel ihrer kirchlichen Angelegenheiten selbständig, d. h. das Religions- und Kirchenwesen ist auch unter der Bundesverfassung Sache der Kantone geblieben. Der Bund hat also darauf verzichtet, sich zum System der Staatskirchenhoheit oder der Trennung von Staat und Kirche zu bekennen; hingegen hat er in der Bundesverfassung die wichtigsten freiheitlichen Auswirkungen dieser beiden kirchenpolitischen Systeme verbürgt und gegen Störungen geschützt. Der moderne Staat fühlt sich eben nicht mehr dazu berufen, Religion zu treiben; daher proklamiert die Bundesverfassung Glaubens- und Gewissensfreiheit als subjektives öffentliches Recht, das gerichtlich verfolgt werden kann als das Recht des Einzelnen, sich ohne rechtlichen Nachteil zum Glauben oder Unglauben zu bekennen. Freiheit im Glauben und Unglauben, religiöses Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen innerhalb der Rechtsordnung ist durch die Bundesverfassung dem

² Vergl. hiezu E. Ruck, «Schweizerisches Staatsrecht», 1933, S. 64—68 und dessen «Verwaltungsrecht» II. Bd. 1938, S. 22—26.

Feuilleton

Ruhe sanft!

Nicht dem Zufall, sondern bestimmten Erfahrungen und Beobachtungen verdanken die folgenden anspruchslosen Ausführungen ihr Entstehen. Es liegt nicht viel an ihrem Sein oder Nichtsein; vielleicht vermögen sie aber doch da und dort das Denk- und das Sprachgewissen aufzurütteln, das nicht selten allzu sanft im bequemen Kissen der Gewohnheit ruht, und dann hätten sie ihren Zweck erfüllt.

Ich habe gewisse landläufige Redensarten im Auge, die ich auf ihre Verwendbarkeit für Freidenker hin prüfen möchte, wobei ich von der Meinung ausgehe, der Freidenker sollt., ohne ein kniffliger Wörtleinspalter zu sein, seine Ausdrucksweise von Redewendungen freihalten, die, genauer betrachtet, sinnlos sind oder aus dem religiösen Glaubensgut der christlich-mystischen Vorstellungswelt stammen.

Ich greife aus vielen nur einige heraus, zunächst solche, denen man bei Todesfällen immer wieder begegnet, wohlverstanden, auch bei Freidenkern.

RUHE SANFT! Wie oft liest man dieses «Ruhe sanft!» auf den weissen und roten Kranzschleifen! Wie oft wird es von Freunden oder bestellten Sprechern über den Sarg auf der Plattform des Krematoriums, ehe er im «finstern Orkus» verschwindet, oder auf dem Friedhof über das offene Grab, in das der Tote soeben gesenkt

wurde, gesprochen! Bei einer Rede ist ein wirkungsvoller Schluss oft schwer zu finden — nebenbei gesagt: ein Grund dafür, dass viele Redner soviel schwatzen, weil sie umsonst nach einem eindrucksvollen Schluss ringen —. Hier hat man ihn: «Und nun, lieber Kollege, lebe wohl, auf ewig wohl! Ruhe sanft!» Vom «Lebe wohl» wird auch zu sprechen sein.

Was ist gegen die sanfte Todesruhe einzuwenden? Einmal das, dass der Tod kein Ruhezustand ist. Der Trost «Er hat jetzt seine Ruhe» (nach den Enttäuschungen und Kümernissen des Lebens) ist eine Selbsttäuschung; denn dieses Freisein von Not oder Krankheit müsste gespürt werden können, um den Wert einer Erleichterung zu haben. Das Gegenteil von Leben ist nicht Ruhe, sondern Tod. Ruhe ist das Gegenteil von Bewegung, Tätigkeit. Wir ruhen von körperlicher und geistiger Arbeit, vom Wandern, von allen Arten von Anstrengung aus; wir fühlen die wohltätige, erfrischende Wirkung der Ruhe entweder, während wir ihrer pflegen, oder, wenn wir schliefen, nachher. Man hat frische Kräfte gesammelt, man hat das Bedürfnis nach neuer Betätigung; weitere Ruhe würden wir als lästig empfinden, denn wir haben ausgeruht, d. h. fertig geruht, das Ruhebedürfnis ist befriedigt. Man sagt zueinander, ehe man zu Bette geht: «Schlaf wohl!» Das bedeutet so ziemlich dasselbe wie «Ruhe sanft!» Man wünscht dem andern einen gesunden, ungestörten Schlaf, damit er am Morgen frisch und gestärkt wieder erwache. Einen guten Schlaf, eine sanfte Ruhe wünschen heisst also eigentlich nichts anderes als ergiebige Krätesammlung, als erfreuliche Wirkung des guten Schlafes, der sanften Ruhe, wünschen. Hat es einen Sinn,

Schweizerbürger zugesichert: einmal gegenüber den Glaubensverbänden, insofern der Staat die Möglichkeit des Austrittes aus der Kirche garantiert, sodann aber auch gegenüber der Staatsgewalt, sofern bestimmt wird, dass die Rechtsstellung des Einzelnen im Staate von der Religion oder Konfession unabhängig sein solle. Dieser Gesetzesbestimmung haben auch wir es zu danken, wenn wir hier heute in öffentlicher Versammlung ungestört an gewissen Thesen und Ansprüchen der Religionsgenossenschaften Kritik üben und für die Aufgaben der geistigen Befreiung arbeiten können. Im übrigen übergehe ich nun hier zunächst die wichtigen Folgerungen, die sich für Erziehung, Schule und Unterricht aus dieser Rechtslage ergeben und berühre nur noch die Stellung der grossen Kirchen zu diesem Freiheitsrechte und damit zur Parität. Nach evangelischer Auffassung ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit unbedingt für jeden Staatsbürger anzuerkennen. In der Gewissensfreiheit allein lag ja der Rechtsgrund der Reformation und daher kennt die evangelische Kirche nicht nur ein Recht, sondern geradezu eine Pflicht der kritischen Stellungnahme, der freien Entscheidung in Gewissens- und Glaubenssachen. Die römisch-katholische Kirche hingegen kennt nur den Gewissenszwang; sie will ja herrschen und fordert Unterwerfung. Sie ist dogmatisch intolerant d. h., sie hält und erklärt sich als die allein wahre, «alleinseligmachende» Kirche. Sie will innerhalb der Staatsgrenzen die einzige sein und erklärt das Aufkommen mehrerer Konfessionen im gleichen Staate als ein Uebel. Daher verurteilt denn auch der Syllabus in Nr. 77 bis 79 die allgemeine Gewissens- und Kultusfreiheit geradezu als Wahnsinn. Allerdings für sich selbst, dem Staate gegenüber, beruft sich die römische Kirche mit Vorliebe auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit; aber sie selbst gewährt diese Freiheit weder ihren Angehörigen noch irgendwelchen anderen Bekennerschaften. Nur sie allein hat eben die richtige Auffassung: «Extra ecclesiam nulla salus».

Ich erwähnte schon, wenigstens beiläufig, den staatlichen Schutz und die staatliche Beaufsichtigung der Kirchen. Nun hierüber noch einige Bemerkungen. Der moderne Staat anerkennt nicht mehr eine einzelne bestimmte Kirche als Staatsanstalt, sondern er betrachtet alle oder wenigstens mehrere Kirchen als Anstalten oder Vereine im Staate, je nach ihrer Bedeutung. Aber weil nun die Kirchen besonders einflussreiche Vereine sind, von deren Macht über die Gemüter der Staat einerseits Vorteile erwarten kann, andererseits aber auch Gefahren befürchten muss, sobald staatliche und kirchliche Interessen auseinandergehen, weicht die Kirchenhoheit von der gewöhnlichen Vereinshoheit in zweifacher Richtung ab: einerseits begünstigt der Staat die anerkannten, «privilegierten» Kirchen gegenüber andern Vereinen; andererseits aber überwacht er sie auch schärfer als andere Verbände. Schutzrecht und Aufsichtsrecht als sich gegenseitig bedingende Massnahmen nimmt er gleichzeitig gegenüber den Kirchen in Anspruch. Den staatlichen Schutz betätigt der Staat z. B. im Strafrecht, im Steuerrecht dadurch, dass er den Kirchen die Besteuerung ihrer Mitglieder gestattet und ihnen im Verwaltungswege hilft die Steuerzahlung zu erzwingen; ferner zeigt sich diese Staatshilfe in gewissen finanziellen Leistungen und in der Garantierung des Kirchenvermögens, ganz besonders auch darin, dass der Staat in seinen Schulen Religionsunterricht im Sinne der kirchlichen Dogmen erteilen lässt und an den Universitäten theologische Fakultäten zur Ausbildung von Geistlichen für die Kirchen einrichtet und unterhält. Ueber all dies hinaus räumt der Staat den Kirchen noch einen besonderen Einfluss ein im öffentlichen Leben nach den verschiedensten Richtungen hin z. B. betr. der Sonntags- und Feiertagsordnung, im Gefängnis- und Militärwesen, bei Feierlichkeiten, kurz und gut durch staatliche Unterstützung der religiösen Wirksamkeit der Kirche, der dann die kirchliche Beteiligung an gewissen Aufgaben der Staatspflege entspricht. Rechtlich wird dadurch den Kirchen, sofern sie als «Landeskirchen» anerkannt sind, eine besondere Stellung eingeräumt: es sind diese Bekennerschaften den andern, privaten Vereinen gegenüber aus dem Gebiete des Privatrechts herausgehoben und, ähnlich wie die politischen Gemeinden und Kommunalverbände, als öffentlich-rechtliche Korporationen, als «Anstalten des öffentlichen Rechts» organisiert und im Genusse aller Vorteile, die mit dieser rechtlichen Vorzugsstellung verbunden sind.

Wird auf diese Weise den Kirchen durch den staatlichen Schutz ein offenkundiger Vorrang vor allen andern Organisationen eingeräumt und ihnen damit Gelegenheit zu besonderer Machtentfaltung im Staate gegeben, so muss nun der Staat gegenüber dieser Vormachtsstellung gewisse Schutzmassregeln treffen, damit die Macht der Glaubensbekennerschaften ihre Schranken nicht überschreite zum Nachteil des Staates. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der staatlichen Aufsicht als ein Schutzmittel des Staates in seinem Interesse, in dem der Kirchenmitglieder, in dem der Parität und des religiösen Friedens. Von der evangelischen Kirche wird diese Aufsicht als Korrelat der Privilegierung ohne weiteres anerkannt. Stärker betroffen fühlt sich dadurch die katholische Kirche. Ihr gegenüber wahrt sich der Staat z. B. ein Einspruchsrecht bei Besetzung kirchlicher Aemter, besonders der Bischofsstühle

Todesschlaf zum jüngsten Gericht. Er denkt aber nicht daran; der Ausdruck ist auch bei ihm nichts als Phrase.

Also auch hier: Wer bei dem, was er sagt, auch etwas denkt, ruft einem Toten so wenig «Lebe wohl!» nach, wie er zu einem Blinden sagt «Sieh mal her!» Dies wäre eine Gefühlsröheit, jenes ist Unsinn.

Also auch hier: Wer bei dem, was er sagt, auch etwas denkt, ruft einem Toten so wenig «Lebe wohl!» nach, wie er zu einem Blinden sagt «Sieh mal her!» Dies wäre eine Gefühlsröheit, jenes ist Unsinn.

DIE ERDE SEI IHM LEICHT! Wahrhaftig, das habe ich in einer freigeistig sein sollenden Anleitung für Sprecher an Bestattungsfeiern (einem Büchlein nichtschweizerischer Herkunft) gelesen. Nämlich man's wörtlich müsste man sagen: He, guter Mann, das Spüren einer grössern oder geringern Last setzt Empfindung, Bewusstsein voraus! Aber diese materielle Auffassung ist ausgeschlossen; man kann diese Redewendung nur religiös verstehen, und wer sie verwendet, ohne religiös zu denken, der ist von seiner Gedankenlosigkeit schwerlich zu heilen.

«Erde» hat in diesem Zusammenhang nämlich den Sinn des irdischen Bösen, der Sündenlast, die der Verstorbene während seines Erdenwallens zusammengebracht und nach dem Tode vor den Richterstuhl Gottes zu schleppen hat. Der Gläubige wünscht also dem Verstorbenen, es möge nur eine geringe Last von Erdschuld, von Sünde sein, die er bei dem verhängnisvollen Gang auf seine Schultern zu laden habe. Zwar übersieht er, dass er mit diesem Wunsch zu spät ist; denn das Erdenleben ist abgeschlossen, die Sündenbürde beisammen, und der Wunsch hätte nur dann noch etwelchen Sinn, wenn er als Bitte an Gott, der Sündenlast des Verstorbenen nicht

solche einem Toten zu wünschen? Man stelle sich vor, einem, der binnen einer Stunde noch aus etlichen Gramm Asche besteht, oder der nach etlichen Wochen seiner sanften Ruhe sich in einem Verwesungszustand befindet, der unser Grauen erregte.

Nach solchen Ueberlegungen erkennt man doch gewiss, dass «Ruhe sanft» eine Gefühlsphrase ist, die nur die Gedankenlosigkeit erfinden konnte. Schon aus diesem Grunde wird sie der Freidenker, der auf begriffliche Klarheit hält, vermeiden.

Es ist aber auch möglich, dass ihr die religiöse Vorstellung von der Auferstehung am jüngsten Tage zugrunde liegt, wonach der Tod nur ein langer Schlaf wäre. Man weiss ja, weshalb die katholische Kirche von der Leichenverbrennung nichts wissen will. Umso mehr Grund für den Freidenker, die Phrase «Ruhe sanft!» nicht zu verwenden.

LEBE WOHL! Nicht minder widersinnig ist es, einem Gestorbenen ein «Lebe wohl!» ins Grab oder in die Flamme nachzurufen. Und dieser Widersinn wird dadurch nicht vermindert, dass der Sprecher betont, es sei das letzte Lebewohl. Wenn einer eine Reise unternimmt, auswandert, so kann er in der Fremde wohlleben, falls es ihm gut geht; da hat es einen Sinn, beim Abschied diesen Wunsch auszusprechen. Aber dem Knochenüberrest in der Urne oder dem Leichnam sechs Fuss tief unter der Erde, nein das ist schon kein Leben mehr, weder wohl noch nicht wohl.

Der Gläubige könnte beim Lebewohl-Wunsch an das Leben im Jenseits denken wie beim «Ruhe sanft» ans Erwachen nach dem

und Domkapitel; er macht die Gültigkeit der kirchlichen Gesetzgebung von seinem «Placet» abhängig, ermöglicht gegenüber kirchlichen Disziplinarregeln dem Betroffenen die Anrufung staatlicher Behörden und sucht durch verschiedene weitere Massnahmen die Kirchengewalt zu beschränken. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist nach dieser Richtung hin die Ordensaufsicht des Staates, die er geistlichen Genossenschaften, Kongregationen gegenüber beansprucht und ausübt. Diese Organisationen, die sich äusserlich als blosse Vereine darstellen, hat der moderne Staat nicht einfach unter das Vereinsrecht gestellt, sondern er hat für sie ein besonderes Ordensrecht geschaffen; denn es sind diese Verbände nicht gewöhnliche Privatvereine, sondern Bestandteile der hierarchischen Organisation, von Rom aus durch die Kurie glänzend organisiert als ihr Hauptwerkzeug, das moderne Leben mit den Ideen der päpstlichen Regierung zu durchdringen. Ueberall steht bei ihnen im Hintergrund eine Propaganda in streng konfessionellem Sinne zu gunsten der Kurie: ob es sich um Krankenpflege, Armenpflege, Unterricht und Wissenschaft handelt, alles stellt sie in den Dienst der Kirche und kann unter Umständen nach der Auffassung des religiös-konfessionell neutralen Staates eine Gefahrenquelle für die gute Ordnung und den religiösen Frieden werden. Daher wurden diesen Anstrengungen gegenüber gewisse vorbeugende Vorschriften, ein besonderes Recht notwendig im Interesse der Parität, des modernen Staatsrechtes usw. Durch dergleichen staatliche Schutzmassnahmen wurde am häufigsten betroffen der Jesuitenorden, als der eigentliche Kampforden der katholischen Kirche. So verbietet denn auch unsere Bundesverfassung nach den Erfahrungen des «Kulturkampfes» in Art. 51 die Niederlassungen des Jesuitenordens und ihm angeschlossener Gesellschaften und ihren Mitgliedern «jede Wirksamkeit in Kirche und Schule». Aus der gleichen Einstellung erklärt Art. 52 der Bundesverfassung: «die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden» für unzulässig. Gegen diese sog. «konfessionellen Verfassungsartikel» hat die katholische Kirche je und je protestiert. Sie kann keine Staatsaufsicht anerkennen; denn nach kanonischem Recht gibt es keine katholische Nationalkirche. Die katholische Kirche ist international organisiert unter der Lei-

tung des Papstes und muss daher jede andere Aufsicht, von welchem einzelnen Staate sie auch beansprucht werde, ablehnen. Sie ist gerne bereit, die Vorrechte, die ihr der Staat einräumt, in Anspruch zu nehmen, aber die Aufsicht (die sog. «Privilegia odiosa») bekämpft sie grundsätzlich. Der moderne Staat als Schützer des Rechtes und Wahrer der staatlichen Gemeinschaft kann aber auf diese Aufsicht nicht verzichten, mag die Kirche noch so sehr dagegen protestieren.

Mit diesen Ausführungen zum Aufsichtsrecht des Staates ist nun schon übergeleitet zur staatlichen Abgrenzung des kirchlichen Tätigkeitsgebietes, der wir uns jetzt noch zuwenden wollen. Das moderne Recht betont die Allein-Souveränität des Staates, woraus folgt, dass sich der Staat selbständig und unabhängig das Gebiet seiner Tätigkeit bestimmt. Daher zieht er auch kraft seiner Höchste Gewalt die Grenzen der Tätigkeit aller Verbände im Staate. Ein solcher Verband im Staate ist auch die Kirche, und so erfolgt auch die Grenzregulierung zwischen Staat und Kirche allein durch staatliches Recht und nicht durch kirchliches Recht. Bei einem Gegensatz zwischen staatlichem Recht geht stets die Rechtsordnung des Staates vor. Schwierigkeiten in dieser Hinsicht ergeben sich bei den sog. «gemischten Angelegenheiten», d. h. bei Tätigkeitsgebieten, welche der Staat und die Kirche für sich in Anspruch nehmen, wie z. B. Begräbniswesen, Ehe und Schulwesen. Auf allen diesen Gebieten macht die katholische Kirche ihre ganz bestimmten Ansprüche geltend; sie musste sich im Laufe der Zeit wohl zu gewissen Konzessionen bequemen, hat aber prinzipiell nach dieser Richtung hin nichts aufgegeben. Die aus dieser Lage bis auf den heutigen Tag sich ergebenden Konflikte und Schwierigkeiten in bezug auf das Begräbnis-, Ehe- und Erziehungsrecht sind zu bekannt, als dass hier noch des näheren darauf eingegangen werden müsste. Zur rechtlichen Sicherstellung von Frieden und Ordnung in dieser Hinsicht verfügte daher unsere Bundesverfassung die Verweltlichung («Säkularisation») dieser Gebiete und bestimmt in Art. 53 die Verfügung über die Begräbnisplätze stehe den bürgerlichen Behörden zu ohne Rücksicht auf etwaiges kirchliches Eigentum an den Friedhöfen; sie, die bürgerlichen Behörden haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene «schicklich» beerdigt werden kann, d. h. entsprechend der örtlichen Uebung, ohne Schmälerung seiner Ehre. Sache der bürgerlichen Behörden ist auch die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes. Die Ehe muss in der vom Staate geforderten Form geschlossen werden; eine bloss kirchliche Ehe wird gar nicht als solche anerkannt, wie nun umgekehrt die katholische Kirche die blosse Zivilehe

Die Theologie wird zuletzt einem ähnlichen Schicksal anheimfallen, wie unter den wissenschaftlichen Realfachern die Alchemie.

Prof. Dr. A. Dodel.

allzu viel Gewicht beizumessen, bei der Beurteilung gnädig zu sein, gemeint wäre. Aber das geht uns hier nichts an; hier ist nur zu sagen, dass, wer sich nicht dem Verdacht aussetzen will, er stecke gefühlsmässig oder im Unterbewusstsein noch im Anschauungskreis der kirchlichen Mystik oder er sei ein gedankenloser Plapperer, sein Sprachgut von Bestandteilen wie «Die Erde sei ihm leicht» unbedingt zu säubern hat.

GOTTLÖB! GOTTSEIDANK! Kommt dir der eine oder andere dieser Entlastungsstosseufzer nicht sehr bekannt vor, Gesinnungsfreund in A, B, L und so weiter bis und mit Z? Du glaubst nicht an Gott, aber du lobst ihn. Du glaubst nicht an Gott, aber du dankst ihm. Welch gedankliche Folgerichtigkeit!

Ach so, es ist dir nur so aus dem Mund gefallen, in der Hitze des Gefechts oder in einem unbewachten Augenblick, ohne dass du's merktest. Aber gerade da liegt der Has im Pfeffer: diese Ausdrucksweise ist dir noch so eigen, dass du's nicht einmal merkst, wenn du sie anwendest. Sie ist ein Ueberbleibsel aus einem früheren Geisteszustand, der zeitweise eben wieder durchbricht. Es ist wie mit der Hühnerhaut, die du bekommst, wenn du frierst; sie ist eine indirekte Erinnerung an die Zeit, wo die Haare des Pelzes deiner Ahnen sich stellten, um die Schicht warmer Luft um den Körper zu vergrössern. Aber tröste dich: in des Tages raschem Verkehr und in der gemütlichen Unterhaltung des Abends fällt es nicht auf, wenn du dich der genannten Ausdrücke bedienst, denn sie sind landläufig, jeder führt sie im Munde, so gut wie Jesses, Herrjesses, Herrjeh,

Jessesgott, Jessesgottempfater und so weiter (vielleicht auch du, Brutus!). Du fällst damit also nicht auf.

Aber wenn es dir einem Freidenker gegenüber geschieht, der die Auffassung vertritt, ein denkender Mensch sollte es nicht nötig haben, zur Kenntlichmachung seines augenblicklichen Gemütszustandes sprachliche Anleihen bei der Vorstellungswelt einer ihm fremd gewordenen, von ihm überwundenen Lebensanschauung zu machen, so denkt er sich dabei etwas. Er denkt sich zum Beispiel: Aha, das ist auch einer, der die Schalen des christlich-mystischen Eis, dem endgültig entschlüpft zu sein er behauptet, noch auf dem Rücken trägt. Und er wundert sich, dass du bei der Begegnung nicht GRUESSGOTT zu ihm gesagt hast.

Mit freigeistigem Gruss an alle, die es angeht, wünscht Euch von Herzen Uebereinstimmung Eurer Ausdrucksweise mit Eurer Weltanschauung.
E. Brauchlin.

Bücher?

Die Literaturstelle der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz, Postfach 2141, Zürich-Hauptbahnhof, besorgt jedes Buch.

Der päpstliche Stuhl hat Interessen, woran wir nicht denken, und Mittel, sie im Stillen durchzuführen, wovon wir keinen Begriff haben.

Eckermann, Gespräche mit Goethe, 3. April 1829.

Haben Sie Vorsorge getroffen,

dass bei Ihrem Ableben die Bestattungsfeier in freigeistigem Sinne vor sich geht? Eine diesbezügliche letztwillige Verfügung sichert dies.

nicht als vollgültige Ehe gelten lässt, sondern sie nur gestattet, damit ihre Gläubigen in modernen Staaten als verheiratet anerkannt werden und im Erbrecht und in anderen Beziehungen nicht zu kurz kommen.

All die Unzukömmlichkeiten und Streitigkeiten, die sich, besonders im Zusammenleben mit der römisch-katholischen Kirche, aus dem auch bei uns noch vorherrschenden kirchenpolitischen System der Staatskirchenhoheit ergeben, führten dazu, die Einheit und Verbindung von Staat und Kirche mehr und mehr zu vermeiden und die Verschiedenheit und Lösung dieser beiden Mächte zu betonen. Damit nähern wir uns dem System der Trennung von Staat und Kirche, dessen Betrachtung wir uns nun zuwenden wollen. (Fortsetzung folgt.)

Priester des Zölibates satt.

Im rein katholischen Innerrhoden, das heisst im Flecken Appenzell selbst, herrscht in den frommen Kreisen grosse Aufregung. Der Rektor der Kantonsschule Innerrhodens, der Kapuzinerpater vom Kapuzinerkollegium St. Anton, Dr. Fehr, hat das Ordenskleid ausgezogen und — geheiratet. Aber dabei blieb es nicht. Den gleichen Schritt hat fast zu gleicher Zeit der geistliche Schulinspektor von Innerrhoden, Kaplan Grasser, unternommen, der seinem geistlichen Berufe ebenfalls den Abschied gab und sich der Ehe zuwandte. Die Aufregung bei den alten frommen Tanten und auch in den Kreisen der davon betroffenen Orten und in den Pfarrhäusern und Kaplaneien ist nicht gering. «Wenn das am grünen Holz geschieht...» In den katholischen Blättern ist natürlich von diesem «Skandal» kein Wort zu finden, umso mehr wird natürlich in der Öffentlichkeit, im Kanton Appenzell und weit darüber hinaus gesprochen. Im Volke findet der Schritt keine Verurteilung. Nur die Heuchler und Sünder spielen die Gerechten und rümpfen die Nasen.

Für die meisten Entrüsteten wäre es besser, sie brächten soviel Mut und Ehrlichkeit auf, zu ihren gesunden Trieben zu stehen, wie die beiden gewesenen Geistlichen, die, wie es heisst, längst bestandene Verhältnisse auf eine ehrliche Weise normalisierten. *«Volksrecht».*

Sonderbar, über solche Vorkommnisse trompetet die katholische Presse nicht, wie wir es sonst bei ihr gewohnt sind, und die «Christliche Kultur» oder die «Schweizerische Kirchenzeitung» stellen keine «tiefgründigen» Betrachtungen an. Das wäre doch am Platze, denn die Exkommunikation sollte doch den Gläubigen mitgeteilt werden? Oder wurde diese noch nicht ausgesprochen, weil man die Hoffnung hegt, die beiden Apostaten würden eines Tages winselnd und reumütig zu Kreuze kriechen, wie seinerzeit ein Anton Krenn? Man kann ja nie wissen, denn ein Pfaff bleibt ein Pfaff, ob er auch seinen Rock auszieht!

*Wenn der Pöbel aller Sorte
tanzt um die goldenen Kälber,
halte fest: Du hast vom Leben
doch am Ende nur dich selber.*

Th. Storm.

Der materiell wichtigste Entscheid.

Die «Schweizerische Kirchen-Zeitung» Nr. 24, vom 15. Juni, bringt auf der ersten Seite in lateinischer Sprache das «Dekret der Ritenkongregation über die päpstliche Anerkennung der zwei Wunder zur Heiligsprechung des seligen Bruders Klaus» und stellt mit einem Seufzer der Erleichterung fest, dass der «materiell wichtigste Entscheid gefallen» sei. «Das Dekret ist in Sachseln im Originaltext und in deutscher Uebersetzung an der Wallfahrtskirche angeschlagen.»

Die «Schweizerische Kirchen-Zeitung» schreibt weiter: «In Worten hoher Anerkennung, die jeden Eidgenossen und vor allem jeden Katholiken freuen können, ist darin der hehren Gestalt von Bruder Klaus gedacht. Staunen ergreift jedes Gemüt, das das wundervolle Leben Nikolaus' von der Flüe erwägt, das er geführt als Jüngling, als Soldat, als Familienvater, als Magistrat. Grösste Bewunderung erregt es, dass er auf Antrieb der göttlichen Gnade Gattin, Kinder, Hab und Gut verliess und zwanzig Jahre lang ein entsagungsvollstes Leben in der Einöde führte, nur genährt von der heiligen Eucharistie, wie gewichtige Zeugen erklärten.»

«War Bruder Klaus auch in der Einöde, so kamen doch sehr viele zu ihm, um sich Rats zu erholen, sogar die obersten Landesbehörden der eidgenössischen Orte, die ihn als obersten Schiedsrichter, in schwierigsten politischen Fragen, welche zum Kriege führen konnten, erwählten.

Die liturgische Verehrung, welche auf Wunsch des Schweizer- und vor allem des Obwaldnervolkes früh anhub, fand die Billigung des Bischofs von Konstanz, der Ritenkongregation und schliesslich am 1. Februar 1649 des Papstes Innozenz X. Mit dieser äquippolenten Seligsprechung gab sich jedoch das Schweizervolk nicht zufrieden, sondern wünschte seinen hervorragenden Landsmann formell heilig gesprochen.»

Zu diesem Zwecke wurde der Prozess über die Wunderheilungen eröffnet, die auf Fürbitte des seligen Bruder Klaus von Gott gewirkt wurden. Die kanonisch einwandfreie Prozessführung wurde durch Dekret vom 16. Juli 1941 anerkannt. Die erste Wunderheilung von Bertha Schurmann (Egerkingen) betrifft eine allgemeine Gehirn- und Rückenmarkentzündung, die sowohl vom behandelnden Arzte wie von drei von der Ritenkongregation bestellten Sachverständigen einmütig und ohne Zögern pessimistisch prognostiziert wurden, was die Heilungsmöglichkeit anbetrifft. Nach der am Tage Christi Himmelfahrt 1939 erfolgten Heilung, die in zweimaliger ärztlicher Untersuchung bestätigt wurde, erklärten die Sachverständigen deren Wundercharakter.

Das zweite Wunder der Heilung von Ida Jeker nennt als Krankheiten genuine Epilepsie, chronische Nervenentzündung, sowie Hautgeschwür am linken Arm. Dieser Arm hatte nach teilweisen Lähmungserscheinungen auch Erscheinungen sehr starken Schwundes gezeigt und zuletzt völlige Lähmung. Nach der Heilung in Sachseln war an Stelle des Geschwüres neue Hautbildung getreten, der gelähmte Arm wieder brauchbar, so dass die Geheilte nach zwei Tagen sogar Holz spalten konnte. Auch hier anerkannten die Sachverständigen den Wundercharakter.»

Am Dreifaltigkeitssonntag wurde dann, wie es in der Schweiz. Kirchen-Zeitung weiter heisst, dem Hl. Vater das Dekret über das «Tuto» verlesen und in der Folge konnte Monsignore Krieg